

Schiedsordnung

- § 1 Antragsteller und Antragsgegner („Parteien“) sind Herr des Verfahrens. Sie entscheiden gemeinsam, ggf. auf Vorschlag der Jury, über das Vorgehen und den Ablauf des Schiedsverfahrens.
- § 2 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind die Parteien damit einverstanden, dass die Kommunikation unverschlüsselt per E-Mail oder Telefon erfolgt.
- § 3 Grundsätzlicher Ablauf des Verfahrens:
- (1) Der Antragsteller reicht seinen Antrag bei der Geschäftsstelle des VDVO ein.
 - (2) Die Geschäftsstelle des VDVO bestimmt die Jury.
 - (3) Die Jury besteht aus mindestens einer Person, die fachlich über eine außerordentliche Expertise zu dem gegenständlichen Thema haben muss. Die Jury muss sich vorab verpflichten, absolut unparteiisch und transparent zu handeln. Die Jury muss sich vorab zur absoluten Verschwiegenheit verpflichten. Die Jury darf bei Besorgnis der Befangenheit nur tätig werden, wenn beide Parteien ausdrücklich schriftlich zustimmen.
 - (4) Die Jury konkretisiert mit dem Antragsteller ggf. den Antrag.
 - (5) Die Jury gibt dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme.
 - (6) Die Jury unterbreitet einen Vorschlag, entweder bereits im Sinne einer Erledigung oder für das weitere Vorgehen und ggf. dazu anfallende Kosten.
- § 4 Den Parteien ist bewusst, dass das Schiedsverfahren nicht darauf ausgelegt ist, sämtliche Details zu überprüfen und zu hinterfragen und vergleichbar mit einem ordentlichen Gerichtsverfahren zu bearbeiten. Ziel des Schiedsverfahrens ist eine wirtschaftlich sinnvolle und angemessene, vor allem aber auch einvernehmliche Streitbeilegung.

VDVO
Verband der Veranstaltungs-
organisatoren e.V.
Crellestr. 21
10827 Berlin

Tel. + 49 30 221 903 680
Fax + 49 30 221 903 680

www.vdvo.de
mail@vdvo.de

Finanzamt FA Kö I Berlin
Steuernummer: 27/680/73252
USt-IdNr.: DE 245 130 165

IBAN: DE91 5607 0024 0520 6800 00
BIC: DEUTDEDB560

- § 5 Die Beteiligten an dem Schiedsverfahren, also Antragsteller, Antragsgegner und Jury, verpflichten sich zur absoluten Vertraulichkeit und Stillschweigen.
- § 6 Ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung darf keine Partei das im Schiedsverfahren Gesagte oder Geschriebene in einem etwa nachfolgenden ordentlichen Gerichtsverfahren verwenden oder verwenden lassen.
- § 7 Ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung darf keine Partei Mitglieder der Jury als Zeugen in einem etwa nachfolgenden ordentlichen Gerichtsverfahren benennen oder benennen lassen.
- § 8 Das Ergebnis des Schiedsverfahrens ist verbindlich und abschließend, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbaren.
- § 9 Der VDVO übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für das Schiedsverfahren und das Ergebnis. Der VDVO wird Maßnahmen treffen, die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit in der Geschäftsstelle sicherzustellen.
- § 10 Der VDVO wird Unterlagen, die das Schiedsverfahren betreffen, spätestens 3 Jahre nach seinem Ende vernichten.

VDVO
Verband der Veranstaltungs-
organisatoren e.V.
Crellestr. 21
10827 Berlin

Tel. + 49 30 221 903 680
Fax + 49 30 221 903 680

www.vdvo.de
mail@vdvo.de

Finanzamt FA Kö I Berlin
Steuernummer: 27/680/73252
USt-IdNr.: DE 245 130 165

IBAN: DE91 5607 0024 0520 6800 00
BIC: DEUTDEDB560